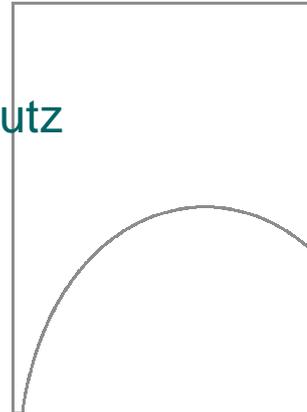


Rehabilitation und Datenschutz

20. Juni 2013

ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel
Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at



Fachbereich Öffentliches Recht

Rehabilitation und Datenschutz

- Jede Verwendung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz
- Wie fließen die Daten?
- Was sind die gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Datenübermittlung?
- Entsprechen diese gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben von § 1 Abs 2 DSG 2000?
- Wer ist verantwortlich?

Rehabilitation und Verfassungsrecht

- Voraussetzungen für einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz
- Alternative Eingriffsberechtigungen:
 - Lebenswichtige Interessen des Betroffenen
 - Zustimmung des Betroffenen
 - Überwiegende berechnigte Interessen eines anderen
 - Eingriff durch „Private“
 - Eingriff durch eine „staatliche Behörde“
→ Notwendigkeit eines Gesetzes

3

Rehabilitation und Verfassungsrecht

- Voraussetzungen für einen zulässigen Grundrechtseingriff durch ein Gesetz:
 - Wahrung überwiegender berechnigter Interessen eines anderen
 - Notwendigkeit aus einem der in Art 8 Abs 2 MRK genannten Schutzgüter
 - zB „Schutz der Gesundheit“
 - wenn besonders schutzwürdige Daten vorliegen
 - Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
 - Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen

4

Rehabilitation und Verfassungsrecht

- Voraussetzungen für einen zulässigen Grundrechtseingriff durch ein Gesetz:
 - Gebot des „gelindesten Mittels“:
 - Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur
 - in der gelindesten,
 - zum Ziel führenden Artvorgenommen werden.
 - Nach VfGH zusätzlich:
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - Bestimmtheitsgebot

5

Rehabilitation und Verfassungsrecht

- Bestimmtheitsgebot (VfGH):
 - Abschließende Festlegung der behördlichen Eingriffsmöglichkeiten
 - Vorhersehbarkeit der Grundrechtsbeschränkung
 - Je sensibler die Daten, desto genauer ist der Umfang der Ermächtigung zu normieren

6

Anwendung der Vorgaben auf die Regelungen über die Rehabilitation

- Datenermittlung
 - AGG: fit2work
- Datenübermittlung
 - Weitergabe von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen
 - das Veröffentlichen von Daten
 - die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers
 - Datenübermittlung von AMS bzw PV an Kompetenzzentrum Begutachtung (KB)

7

AGG und Grundrecht auf Datenschutz

- Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
 - Ja (Staat, andere Versicherte)
- Notwendigkeit aus einem der in Art 8 Abs 2 MRK genannten Schutzgüter
 - zB „Schutz der Gesundheit“
- weil besonders schutzwürdige Daten vorliegen
 - Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
 - Schutz der Gesundheit, Finanzierung des Gesundheitssystems
 - Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen
 - Verschlüsselung

8

AGG und Grundrecht auf Datenschutz

- Gebot des „gelindesten Mittels“:
 - Einzelfallbetrachtung vorgesehen. Kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung erkennbar
- Nach VfGH zusätzlich:
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - Geeignet, adäquat
 - Bestimmtheitsgebot
 - Anführung der Datenkategorien in § 7 Abs 1 AGG
- => keine Verfassungswidrigkeit erkennbar

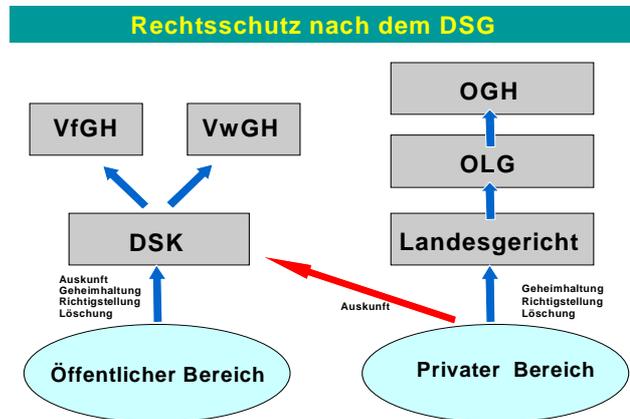
9

AGG und Grundrecht auf Datenschutz

- Bestimmtheitsgebot:
 - Wer ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber?
 - Träger des Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots
 - Bedeutung
 - Betroffenenrechte
 - Rechtsschutz nach dem DSG 2000

10

AGG und Grundrecht auf Datenschutz



11

KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
 - ja
- Notwendigkeit aus einem der in Art 8 Abs 2 MRK genannten Schutzgüter
 - zB „Schutz der Gesundheit“
- weil besonders schutzwürdige Daten vorliegen
 - Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
 - Schutz der Gesundheit, Einheitliche Begutachtung
 - Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen
 - ???

12

KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Gebot des „gelindesten Mittels“:
 - Kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung erkennbar
- Nach VfGH zusätzlich:
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - Geeignet, adäquat
 - Bestimmtheitsgebot
 - Keinerlei Konkretisierungen für die Datenübermittlung erkennbar
- => Verfassungswidrigkeit

13

KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Bestimmtheitsgebot:
 - Wer ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber?
 - Rechtsform des KB nach dem ASVG?
 - GmbH nach GSVG und BSVG
 - Bedeutung
 - Betroffenenrechte
 - Rechtsschutz nach dem DSG 2000

14

§ 307c ASVG und Grundrecht auf Datenschutz

- *Neumann/Koch, SozSi 2013, 110*
- Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
 - ja
- Grundlage des Verfahrens: Abschn 7 RRK 2005
 - Verordnung
- Gesetz im formellen Sinn
 - § 460e ASVG: „Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist“

15

§ 307c ASVG und Grundrecht auf Datenschutz

- Völlig unkonkret
- weil besonders schutzwürdige Daten vorliegen
 - Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
 - Schutz der Gesundheit, einheitliche Begutachtung
 - Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen
 - Keine
- => Verfassungswidrigkeit

16